



Amtssigniert. SID2018021167671
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Öffentlichen Dienst und Sport

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. iii1@bmoeds.gv.at
elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Dienstrecht; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1040/827-2018

Innsbruck, 01.03.2018

Zu GZ BMöDS-920.196/0002-III/1/2018 vom 13.02.2018

Zum übersandten Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Dienstrecht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Anstelle der Wendung „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ für Daten nach Art. 9 DSGVO sollte besser wie im Art. 9 DSGVO der Ausdruck „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ verwendet werden.

II. Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Zu Z. 3 (§ 79e Abs. 2):

Im Lichte des Grundsatzes der Datenminimierung stellt sich die Frage, warum nunmehr für Kontrollmaßnahmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden sollen, obwohl es bisher für Kontrollmaßnahmen offensichtlich nicht notwendig war sensible Daten (§ 4 Z. 2 DSG 2000) zu verarbeiten.

Zu Z. 10 (§ 79f Abs. 5):

Auch hier stellt sich die Frage, weshalb nunmehr besondere Kategorien personenbezogener Daten bezüglich der IKT-Nutzung verarbeitet werden sollen, obwohl bisher lediglich personenbezogene Daten, aber keine sensiblen Daten (§ 4 Z. 2 DSG 2000) verarbeitet wurden.

Zu Z. 18 (§ 280b Abs. 5):

Der Ausschluss des Rechtes auf Berichtigung mit der Begründung, dass die betroffene Person die Richtigkeit und Vollständigkeit auf einem zumutbaren Rechtsweg feststellen kann oder konnte, scheint nicht von Art. 23 DSGVO gedeckt.

Zu Art. 11 (Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes):Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 2 lit. n):

Auch hier stellt sich die Frage, warum nunmehr für Kontrollmaßnahmen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden sollen, obwohl es bisher nicht notwendig war, für Kontrollmaßnahmen sensible Daten (§ 4 Z. 2 DSG 2000) zu verarbeiten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-510/131-2018 vom 22.02.2018

Gemeinden

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Bildung

Landesmusikdirektion

Justizariat

das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/754-2018 vom 23.02.2018

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.